

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch kommt nichts darauf an, daß die Luzernischen Behörden bei ihrem Uebernahmebegehren in guten Treuen annahmen, der Patient sei wirklich, entsprechend seinen Angaben, St. Galler Bürger. Es genügt, daß sie mit dieser Behauptung die Uebernahme verlangt und erwirkt haben, anderseits St. Gallen darein nur unter der Bedingung, daß es sich wirklich so verhalte, mit dem oben erwähnten Vorbehalte einwilligte. Daß die Nachforschungen über die Staatsangehörigkeit nach erfolgter Uebernahme nachlässig betrieben worden wären und darum die Ersazpflicht ganz oder doch zum Teil entfallen würde, ist im Verfahren vor Bundesgericht nicht mehr geltend gemacht worden.

(Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts aus dem Jahre 1926, 52. Bd. I. Teil Staatsrecht. 5. Heft S. 384.)

Bern. **A m t s a r m e n v e r s a m m l u n g e n .** Das den Konferenzen des ganzen Kantons gestellte Diskussionssthema behandelte die Frage der F ö r d e r u n g der privaten Fürsorge, soweit sie organisiert ist. Es ist eine der ersten Aufgaben des Staates, die Fürsorgetätigkeit an die Hand zu nehmen. Die Konti der Armendirektion, Sanitätsdirektion und Direktion des Innern lassen in der Staatsrechnung über 15 Millionen Fr. Ausgaben unter den Fürsorgebegriff subsumieren (inbegriffen die Leistungen der Einwohner- und Bürgergemeinden). Armutsurfachen entstehen aber trotz allen Kampfes immer wieder in Form von Krankheit, Alter, Tod, menschlichen Mängeln, Mißgeschick usw., so daß für die menschliche Gesellschaft kein Ende ihrer Fürsorgeaufgabe abzusehen ist. Glücklicherweise hat der Staat in den privaten Vereinigungen eine Reihe tüchtiger Hilfskräfte, deren segensreiche Tätigkeit oft so unauffällig geschieht, daß sie zu wenig beachtet wird. Es sind dies all die Werke der Krankenhilfe, Säuglingsfürsorge, Kinderhorte, Ferienversorgungen, außerstaatliche Erziehungsanstalten, der Verein zur Hebung der Sittlichkeit, Stipendienvereine, Hilfsverein für Geisteskranke, Pro Juventute, Für das Alter, Gotthelfvereine, Heimpflege usw. Jede solche Vereinigung ist außer an den Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht an Schema und Norm über Art und Höhe ihrer Leistungen gebunden, kann also individueller helfen und ohne der Hilfe den Charakter der öffentlichen Unterstützung geben zu müssen. Der Staat hat ein ganz gewaltiges Interesse, diesen Werken jede Förderung zuteil werden zu lassen und einer heute ziemlich sichtbaren Ermüdung in der Gebefreudigkeit des Volkes entgegenzutreten. Etwelcher Zusammenschluß dieser freiwilligen Fürsorgetätigkeit könnte erwogen werden, nie aber darf sie erlahmen. A.

— D a s A r m e n i n s p e k t o r a t d e r G e m e i n d e L a n g n a u s c h r e i b t u n s :

Bei auswärtiger Plazierung von Pflegekindern haben wir uns immer über die Güte der Plätze genau informiert bei Armenpflegern, Vormundschaftsbehörden usw. Eine Zeitlang war es auch Mode, daß sich Leute aus andern Gemeinden um Pfleglinge bewarben und uns dabei Zeugnisse der betreffenden Gemeindebehörden in die Hand drückten, wonach sie als Pfleger empfohlen werden könnten. Da man den Leuten keine Bescheinigung gibt, daß sie als Pfleger nicht empfohlen werden können, haben wir diesen Bescheinigungen wenig Beachtung geschenkt und uns direkt bei der Behörde informiert. Anderseits haben wir uns zur Pflicht gemacht, bei eingehenden Anfragen über Plätze in unserer Gemeinde zuerst genaue Informationen einzuziehen und keinen Platz zu empfehlen, wenn

er nicht einwandfrei war. Das taten wir auch leztthin in einem Falle. Einige Tage später kommt nun aber die Frau und sagt uns genau, was wir an die betreffende Amtsstelle geschrieben haben. Daß gerade bei diesem Informationsdienst, wenn er richtig funktionieren soll, auf strengste Diskretion gehalten werden muß, ist klar, und eine Verletzung dieser Pflicht müßte zur Folge haben, daß in Zukunft solche Anfragen nur mehr oberflächlich oder nicht mehr beantwortet würden.

Solothurn. Das Armenwesen des Kantons Solothurn im Jahre 1927. Die Aufwendungen für Armenzwecke aus staatlichen Mitteln sind im Berichtsjahre 1927 um rund 95,000 Fr. gestiegen, nämlich von Fr. 501,282.29 pro 1926 auf Fr. 596,061.77 im Jahre 1927. Die Ursache dieser Erhöhung liegt in der Zunahme der Beitragsgesuche an Kurkosten und Anstaltsversorgungen, in erhöhten Leistungen des Kantons an die wohnörtlichen Armenunterstützungen, insbesondere aber in der erheblichen Mehrbelastung durch die Deckung der Verwaltungsdefizite der staatlichen Anstalten; die Heil- und Pflegeanstalt allein erforderte einen um rund 70,000 Fr. höhern Staatsbeitrag als im Vorjahr.

Der Ertrag des Armensteuerzehntels betrug im Jahre 1927 Fr. 230,530.50, während auf Rechnung desselben Beiträge in der Höhe von Fr. 234,544.55 ausgerichtet wurden, so daß zum voraus von der Zuweisung eines Teiles des Armensteuerertrages an den Alters- und Invalidenfonds Umgang genommen werden mußte. Die Zuschüsse an finanzschwache Bürgergemeinden vermögen ihren Zweck, obwohl der bezügliche Kredit von 35,000 Fr. auf 40,000 Fr. erhöht worden ist und die Beitragsleistungen nur auf die bedürftigsten Gemeinden beschränkt werden, nur zum Teil zu erfüllen, indem in vielen Gemeinden das Mißverhältnis zwischen der Steuerkraft und der Armenlast zu groß ist, als daß durch die staatlichen Zuwendungen ein genügender Ausgleich herbeigeführt werden könnte.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus konnten auch im Berichtsjahre Beiträge auf Rechnung des Alkoholzehntels im bisherigen Rahmen ausgerichtet werden; der Bund leistete dem Kanton pro Kopf der Bevölkerung wieder einen Beitrag von 1 Fr.

Wenn im leztjährigen Bericht die Aussichten in bezug auf die Unterstützungsleistungen pessimistisch beurteilt wurden, so trifft dies wenigstens für die Armenlasten der Bürgergemeinden nicht zu. Diese sind vielmehr stabil geblieben, beziehungsweise gegenüber dem Vorjahre noch etwas zurückgegangen, und zwar nicht nur hinsichtlich der unterstützten Personen, sondern auch bezüglich der Unterstützungsbeträge. Angesichts der erheblichen Zunahme der staatlichen und wohnörtlichen Armenunterstützungen mag diese Erscheinung ihren Grund weniger im Nachlassen der wirtschaftlichen Depression haben, als vielmehr offenbar in der vorsichtigen und zurückhaltenden Ausrichtung von Unterstützung durch die Armenbehörden. Im Jahre 1926 betragen die Gesamtarmenlasten der Bürgergemeinde noch Fr. 1,044,280.30, 1927 sind sie auf Fr. 998,771.65 zurückgegangen. Weniger rühmendwert ist folgende Bemerkung des Armendepartements: „Wegen Verweigerung der notwendigen Unterstützung mußte der Regierungsrat fünf Gemeinden zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht verhalten. In zahlreichen Fällen konnten Anstände, wenn auch oft mühsam, auf dem Korrespondenzwege beglichen werden.“

An Angehörige anderer Kantone, welche dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung angehören, sind im Jahre 1927 in 501 Fällen Unterstützungen im Totalbetrage von Fr. 296,316.45 ausgerichtet worden. Sowohl die Zahl der Fälle als auch die Unterstützungsbeträge (1926: 450 Fälle mit 272,473 Fr.) weisen eine erneute Erhöhung auf. Die gleiche Erscheinung zeigt sich indessen auch in der Unterstützung von solothurnischen Kantonsbürgern, die in andern Konkordatskantonen wohnhaft sind. Die Aufwendungen hiefür betragen im Jahre 1927 Fr. 156,905.80 gegenüber Fr. 141,993.80 im Jahre 1926. Die Belastung und Entlastung bewegen sich somit ungefähr im gleichen Verhältnis wie bisher. Anstände in der Durchführung des Konkordates, die zu einem Entscheid der Oberbehörden Veranlassung gegeben hätten, sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen. Weder der Bundesrat noch der Regierungsrat mußten angerufen werden. Bei loyaler Behandlung und gegenseitigem Entgegenkommen können Anstände vermieden oder Differenzen gütlich erledigt werden. Dagegen muß neuerdings vermerkt werden, daß sich einzelne Gemeindebehörden mit der Anwendung des Konkordates noch nicht abfinden können; andere finden sich in der Anwendung nicht zurecht, insbesondere jene, die es nicht für notwendig erachteten, die im Vorjahre angeordneten Armenpflegerkurse zu beschicken.

A.

Zürich. Bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich. Die Unterstützungsausgaben sind wieder gestiegen. Auch die Zahl der Unterstützungsfälle hat zugenommen. Im Jahre 1927 wurden für Unterstützungen ausgelegt: 2,812,221 Fr. (1926: 2,624,579 Fr.); die Zahl der Fälle betrug 3771 (1926: 3692). Das Jahr 1927 ist zu den wirtschaftlich ordentlichen zu zählen. Wenn trotzdem die Beanspruchung des Armengutes größer war als im Vorjahr, so ist der Grund vor allen Dingen in der weiteren Steigerung der Mietzinse zu suchen. Nach dem Mietzinsindex ist im Jahre 1927 eine Vermehrung um 11 Punkte (195 gegen 184) zu verzeichnen. Sodann haben im Berichtsjahre die Arbeitslöhne keine Steigerung erfahren. Weiter hat zu den Mehrausgaben beigetragen die kleine Erhöhung der Unterstützungen für alleinstehende Personen in hohem Alter; der monatliche Höchstansatz von 80 Fr. genügte nicht mehr. Endlich war es notwendig geworden, das Kostgeld für die versorgten Kinder etwas heraufzusetzen und in Einklang zu bringen mit den Leistungen anderer zürcherischer Armenpflegen. — Die Mehraufwendungen sind keinesfalls darauf zurückzuführen, daß etwa der Weg zur Armenpflege besser gefunden würde als früher; durchwegs begegnet man dem ernstesten Bestreben, ohne Armenhilfe auszukommen. Es müßte denn entschieden auch weit mehr ausgelegt werden, wenn sich nicht fast überall auch die Frauen einer verdienstbringenden Arbeit unterzögen, und wenn die Kinderzahl nicht niedrig gehalten würde, um das Auskommen eher zu finden. Wieder muß, wie im Bericht des letzten Jahres, die Befürchtung ausgesprochen werden, daß die Fernhaltung der verdienenden Mutter von der Familie und der Verzicht auf Kinder schwere nachteilige Folgen zeitigen wird. — Am 31. Dezember 1927 waren von der Armenpflege 460 Kinder (253 Knaben und 207 Mädchen) versorgt, und zwar 386 bei Privaten und 74 in Anstalten. Ferner sorgte sie im Durchschnitt für 350 junge Leute (Dienstknaben, Lehrlinge, Lehrtöchter, Mittelschüler, Studierende). Die Gesamtzahl der versorgten erwachsenen Personen betrug am 31. Dezember 1927 812, wovon 157 Personen bei Privaten untergebracht waren. (Aus dem Geschäftsbericht des Stadtrates von Zürich 1927, Armenwesen.)

W.